

Änderungen fett gedruckt

Satzung
über die Erstattung der notwendigen
Beförderungskosten für Schülerinnen und Schüler

bisherige Fassung**A. Erstattungs Voraussetzungen****§ 1****Kostenerstattung**

- (1) Die Stadt gewährt einen Zuschuss nach Maßgabe der jeweils geltenden gesetzlichen Vorschriften und dieser Satzung
- den Schulträgern
 - Trägern von Schulkindergärten
 - den Schülerinnen und Schülern der in ihrer Trägerschaft bestehenden Schulen
- zu den entstehenden notwendigen Beförderungskosten.
- (2) Zuschussberechtigt sind Kinder in Schulkindergärten und Grundschulförderklassen sowie Schülerinnen und Schüler der in § 18 Abs. 1 FAG genannten Schulen, soweit sie in Baden-Württemberg wohnen.
- (3) § 1 Abs. 2 Satz 1 gilt nicht
- a) für Schülerinnen und Schüler, die eine Förderung, ausgenommen Darlehen, nach dem Bundesausbildungsförderungsgesetz oder dem Sozialgesetzbuch III - Arbeitsförderung - erhalten.

Satzung
über die Erstattung der notwendigen
Beförderungskosten für Schülerinnen und Schüler

Neufassung**A. Erstattungs Voraussetzungen****§ 1****Kostenerstattung**

- (1) unverändert
- (2) unverändert
- (3) § 1 Abs. 2 Satz 1 gilt nicht
- a) unverändert

- b) für Schülerinnen und Schüler, die Anspruch auf Schülerbeförderungskosten im Rahmen der Leistungen für Bildung und Teilhabe (§§ 28 SGB II, 34 SGB XII, § 6 BKGG) haben.

Dies gilt nicht für Kinder in Schulkindergärten und für Schülerinnen und Schüler der Förder- und Sonderschulen sowie der Grundschulförderklassen.

- (4) Beim Besuch einer Schule außerhalb von Baden-Württemberg werden Beförderungskosten nicht erstattet, wenn eine in Baden-Württemberg verkehrsmäßig günstiger gelegene entsprechende öffentliche Schule besucht werden kann, es sei denn, ihr Besuch ist aus schulorganisatorischen Gründen ausgeschlossen.
- (5) Es besteht kein Anspruch auf Einrichtung eines Beförderungsangebots.

§§ 2 - 4 unverändert

§ 5

Begleitpersonen

- (1) Beförderungskosten für Begleitpersonen werden nur erstattet, wenn die Begleitung wegen der körperlichen oder geistigen Behinderung der Schülerin und des Schülers oder Kindes erforderlich ist. Die Notwendigkeit einer Begleitung ist auf Verlangen durch ein amtsärztliches Zeugnis nachzuweisen.
- (2) Beförderungskosten für Begleitpersonen werden nach den für die begleitete Schülerin und den begleiteten Schüler oder das begleitete Kind geltenden Grundsätzen erstattet.
- (3) Werden mit einem besonderen Kraftfahrzeug (Fahrzeuge im Sinne von § 1 Nr. 4 d der Verordnung über die Befreiung bestimmter Beförderungsfälle von den Vorschriften des Personenbeförderungsgesetzes) mindestens 10 blinde,

- b) für Schülerinnen und Schüler, die Anspruch auf Schülerbeförderungskosten im Rahmen der Leistungen für Bildung und Teilhabe (**§ 28 SGB II, § 34 SGB XII, § 6 b BKGG**) haben.

Dies gilt nicht für Kinder in Schulkindergärten und für Schülerinnen und Schüler **der Förder-, Sonder- und Grundschulen, der Grundschulförderklassen sowie der Gemeinschaftsschulen in den Klassenstufen 1 - 4.**

- (4) unverändert
- (5) unverändert

§§ 2 - 4 unverändert

§ 5

Begleitpersonen

- (1) unverändert
- (2) unverändert
- (3) Werden mit einem besonderen Kraftfahrzeug (Fahrzeuge im Sinne von § 1 Nr. 4 d der Verordnung über die Befreiung bestimmter Beförderungsfälle von den Vorschriften des Personenbeförderungsgesetzes) mindestens 10 blinde,

geistigbehinderte, körperbehinderte, sehbehinderte oder verhaltensauffällige Kinder zur Schule oder zum Schulkindergarten befördert und ist neben der Fahrerin bzw. dem Fahrer eine weitere Person zur Begleitung erforderlich, so wird für den Einsatz dieser Begleitperson ein Betrag von 6,70 Euro zuzüglich gesetzlicher MwSt. je Stunde Einsatzzeit erstattet.

Dies gilt in besonderen Fällen auch dann, wenn weniger als 10 Schülerinnen und Schüler befördert werden und die Stadt dem zugestimmt hat.

§ 6 unverändert

B. Umfang der Kostenerstattung

§ 7

Erllass

- (1) Auf Antrag kann die Stadt in besonders gelagerten Einzelfällen die Beförderungskosten ganz oder teilweise übernehmen, wenn die Erhebung aufgrund der wirtschaftlichen Verhältnisse der Eltern und Schülerinnen und Schüler eine unbillige Härte darstellen würde. Soweit Schülerinnen und Schüler keinen Anspruch auf Schülerbeförderungskosten im Rahmen der Leistungen für Bildung und Teilhabe (§§ 28 SGB II, 34 SGB XII, § 6 BKGG) haben, da sie nicht die nächstgelegene Schule des gewählten Bildungsganges besuchen, ist eine unbillige Härte zu bejahen.

geistigbehinderte, körperbehinderte, sehbehinderte oder verhaltensauffällige Kinder zur Schule oder zum Schulkindergarten befördert und ist neben der Fahrerin bzw. dem Fahrer eine weitere Person zur Begleitung erforderlich, so wird für den Einsatz dieser Begleitperson **auf entsprechenden Nachweis ein Betrag bis zur Höhe des in § 4 Abs. 1 LTMG festgesetzten Mindestentgelts bzw. des durch Rechtsverordnung des Sozialministeriums gemäß § 4 Abs. 2 LTMG angepassten Betrags jeweils zuzüglich gesetzlicher Umsatzsteuer** je Stunde Einsatzzeit erstattet.

Dies gilt in besonderen Fällen auch dann, wenn weniger als 10 Schülerinnen und Schüler befördert werden und die Stadt dem zugestimmt hat.

§ 6 unverändert

B. Umfang der Kostenerstattung

§ 7

Erllass

- (1) Auf Antrag kann die Stadt in besonders gelagerten Einzelfällen die Beförderungskosten **teilweise** übernehmen, wenn die Erhebung aufgrund der wirtschaftlichen Verhältnisse der Eltern und Schülerinnen und Schüler eine unbillige Härte darstellen würde. Soweit Schülerinnen und Schüler keinen Anspruch auf Schülerbeförderungskosten im Rahmen der Leistungen für Bildung und Teilhabe (**§ 28 SGB II, § 34 SGB XII, § 6 b BKGG**) haben, da sie nicht die nächstgelegene Schule des gewählten Bildungsganges besuchen, ist eine unbillige Härte zu bejahen.
- (2) **Schülerinnen und Schüler, die nach Abs. 1 von den Fahrtkosten teilweise befreit werden, haben mindestens einen Eigenanteil in Höhe des in § 28 Abs. 4 S. 2 SGB II bzw.**

- (2) Wird der Antrag später als zwei Monate nach Beförderungsbeginn gestellt, erfolgt die Übernahmen durch die Stadt nur für die Zeit nach Eingang des Antrages.

§§ 8 - 20 unverändert

§ 34 Abs. 4 S. 2 SGB XII festgesetzten Betrags zu tragen.

- (3) unverändert

§§ 8 - 20 unverändert